

Tennishallen - Nutzungsordnung



- Die Halle ist nur für den Tennissport vorgesehen, andere Sportarten sind nur mit Genehmigung der Geschäftsstelle gestattet.
- Die Nutzung der Tennishalle ist ausschließlich in sauberen **Hallentennisschuhen** mit glatten und nonmarking Sohlen gestattet, welche nicht bereits als Straßen- oder Sandplatzschuhe verwendet wurden. Das Spielen auf Socken oder barfuß ist nicht gestattet. Zuwiderhandlungen werden mit **75,- € Reinigungspauschale** berechnet.
- Die Benutzung von Bällen, die im Freien gespielt wurden sowie das Spielen von Bällen gegen Fenster, Türen und Wände sind nicht gestattet. Ebenso die Mitnahme von Speisen und Getränken, außer Wasser in verschließbaren Flaschen. Zuwiderhandlungen werden mit **75,- € Reinigungspauschale** berechnet.
- Die Nutzung und Belegung der Tennishalle unterliegt der Genehmigung der Geschäftsstelle und wird mit Plänen dokumentiert. Es ist nicht gestattet, in einer frei gebliebenen Halle ohne Anmeldung und Genehmigung zu spielen. Bei Zuwiderhandlung wird die **doppelte Platzgebühr** berechnet.
- Das Spielen auf den Plätzen ist nur während der bestätigten und bezahlten Spielzeiten gestattet, für die eine bestätigte Reservierung vorliegt. Die Halle steht ausschließlich dem Abonnent und seinen Mitspielern während der gebuchten Zeit zur Verfügung. Maßgebend für den Spielbeginn und das Spielende ist die Hallenuhr. Bei Ablauf der gebuchten Spielzeit ist die Halle unaufgefordert zu verlassen um Nachfolgruppierungen den pünktlichen Beginn zu ermöglichen. Bei Zuwiderhandlung wird die **doppelte Platzgebühr** berechnet.
- Die Nutzung der Tennishalle erfolgt auf eigene Gefahr. Für Unfälle, Verlust und/oder Beschädigungen von Wertgegenständen und privatem Eigentum wird keine Haftung übernommen. Tiere und Rauchen sind im gesamten Sportpark nicht gestattet.
- Mit den zur Verfügung stehenden Räumlichkeiten und Geräten ist schonend und pfleglich umzugehen. Wird ein Schaden verursacht, so ist er sofort in der Geschäftsstelle zu melden. Schäden, die durch vorsätzliche oder grob fahrlässige Handlungen verursacht werden, sind zu ersetzen. **Die Tennisplätze werden Videoüberwacht.**
- Im Falle eines unberechtigten Einsatzes (z. B. Öffnen durch Fluchttüren oder Auslösen der Melder) wird dem Verursacher eine **Gebühr in Höhe von ca. 750,- €** berechnet. Das **Öffnen der Fluchttüren** (separat gekennzeichnet) bewirkt eine automatische, unwiderrufliche und kostenpflichtige Verständigung der Feuerwehr.